



## **Satzung**

**Die Freunde und Förderer  
der Worringer  
Georgspfadfinder e.V.**

## § 1 Name, Zweck und Sitz des Vereins

1. „Die Freunde und Förderer der Worringer Georgspfadfinder e.V.“ sind ein Zusammenschluß von Freunden des Pfadfindertums, insbesondere des Pfadfinderstammes Gilwell in Köln-Worringen und der Siedlungen. Mitglieder der DPSG können zugleich dem Förderverein angehören.
- 2.a. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist es, die pädagogische, seelsorgliche und soziale Aufgabe des Pfadfinderstammes der DPSG ideell, praktisch und wirtschaftlich zu fördern. Die Eigenständigkeit der DPSG bleibt unangetastet. Außerdem dient der Verein ehemaligen Mitgliedern als Bindeglied untereinander und zum aktuellen Stammesgeschehen. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung der Leiterausbildung, Jugenderholung und der kirchlichen Jugendarbeit.
- b. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- c. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- d. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütung begünstigt werden.

## § 2 Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können Freunde, Mitglieder und ehemalige Mitglieder der DPSG werden. Außerdem besteht die Möglichkeit der stimmrechtlosen Fördermitgliedschaft.
2. Die Mitgliedschaft / Fördermitgliedschaft wird durch schriftliche Beitrittserklärung gegenüber dem Vorstand erworben.

Sie erlischt:

- a) durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand,
- b) durch Ausschluß aus wichtigem Grund,
- c) durch Ausschluß, wenn ein Mitglied ohne zwingenden Grund zwei Jahre keinen Beitrag bezahlt,
- d) durch Tod des Mitgliedes.

Die Fördermitgliedschaft endet mit dem Ablauf des Eintrittsjahres.

3. Über den Erwerb der Mitgliedschaft / Fördermitgliedschaft (§ 2, Nr. 2) oder das Erlöschen der Mitgliedschaft (§ 2, Nr. 3 a-c,e) entscheidet der Vorstand. Bei Ausschluß (§ 2, Nr. 3 b-c) ist die Entscheidung dem Betroffenen schriftlich mitzuteilen. Gegen den Ausschluß eines Mitgliedes ist Einspruch zulässig, über den dann die Mitgliederversammlung entscheidet.

### § 3 Beiträge und Spenden

1. Die Festlegung der Mindestbeiträge erfolgt auf der Mitgliederversammlung.
2. Mitglieder die sich noch in Ausbildung befinden, zahlen auf Antrag einen ermäßigten Beitrag.

### § 4 Organe des Vereins

1. Mitgliederversammlung
2. Vorstand

### § 5 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden und vier Beisitzern, von denen je einer die Aufgabe des Schriftführers und die des Schatzmeisters wahrnimmt. Der Vorstand kann aufgrund eines Versammlungsbeschlusses befristet erweitert werden.

2. Der Vorsitzende und drei Beisitzer werden von der Mitgliederversammlung auf Dauer von 4 Jahren gewählt. Der Stammesvorsitzende des DPSG-Stammes (oder ein vom Stamm bestimmtes Mitglied) gehört dem Vorstand als geborenes Mitglied an.  
Beim Ausscheiden eines Vorstandesmitgliedes beruft der Vorstand ein Mitglied bis zur nächsten Mitgliederversammlung, auf der dann für den Rest der Wahlperiode ein neues Mitglied nachgewählt wird.
3. Die Aufgabe des Vorstandes sind die Geschäftsführung des Vereins, die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die Verwendung der Mittel des Vereins im Sinne des § 1 dieser Satzung.
4. Die Mitglieder im Vorstand erfüllen ihre Aufgabe ehrenamtlich.
5. Vorstand im Sinne von § 26 BGB ist der gewählte Vorstand des Vereins.  
Der Verein kann durch den Vorsitzenden zusammen mit einem weiteren gewählten Vorstandesmitglied vertreten werden.

## § 6 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Die Einberufung erfolgt schriftlich durch den Vorstand unter Bekanntgabe der Tagesordnung. Zwischen dem Absendetag der Einladung / Tagesordnung und dem Tag der Mitgliederversammlung müssen 20 Tage liegen. Anträge der Mitglieder müssen spätestens 7 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand vorliegen.

2. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn mindestens ein Drittel der Vereinsmitglieder schriftlich die Einberufung verlangen.
3. Die Mitgliederversammlung ist nach ordnungsgemäßer Einberufung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig.
4. Bei der Beschlusfassung entscheidet die Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Für eine Satzungsänderung und die Auflösung des Vereins ist eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder notwendig.
5. Die Mitgliederversammlung beschließt über:
  - a) die Wahl des Vorstandes und der Kassenprüfer,
  - b) die Aufstellung von Grundsätzen über die Verwendung der Mittel im Sinne von § I der Satzung,
  - c) den Rechenschaftsbericht des Vorstandes und die geprüfte Jahresrechnung, sowie die Entlastung des Vorstandes,
  - d) den Einspruch gegen den Ausschluß eines Mitgliedes.
6. Die Mitgliederversammlung dient außerdem dem persönlichen Kontakt der Mitglieder untereinander.
7. über die Mitgliederversammlung ist vom Schriftführer eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterschreiben ist.

## § 7 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist gleich dem Kalenderjahr.

## § 8 Vermögensverwendung bei Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Stamm Gilwell oder einen nachfolgenden Pfadfinderstamm in Köln-Worringen, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Jugendarbeit zu verwenden hat.

## § 9 Inkrafttreten der Satzung

Die Satzung tritt mit dem Tag der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Worringen, den 17.Mai 1990